2. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (GVBI. I/19 S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung am 11.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf
		EUR		
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	12.598.100	81.000,00	0,00	12.679.100,00
ordentliche Aufwendungen	12.359.400	242.600,00	72.100,00	12.529.900,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	12.662.900	134.700,00	65.100,00	12.732.500,00
die Auszahlungen	13.011.100	416.100,00	262.100,00	13.165.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.330.200	80.700,00	0,00	12.410.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.738.900	241.700,00	72.100,00	11.908.500,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	332.700	54.000,00	65.100,00	321.600,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.203.900	174.400,00	190.000,00	1.188.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	68.300	0,00	0,00	68.300,00
Einzahlungen aus der Auflösung von				
Liquiditätsreserven	0	0,00		1,000
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert und verbleibt bei 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen von Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 65.000 € um 93.000 € erhöht und damit auf 163.000 € festgesetzt.

2023 Amt Unterspreewald

§ 4

 Der Hebesatz der Amtsumlage wird unverändert auf festgesetzt. 40,00 v.H.

- 2. Die Amtsumlage nach Nr. 1 ist bis zum 25. Eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
- Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Nr. 1 gilt entsprechend § 139
 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der
 neuen Erhebungsgrundlage.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Amtsausschuss von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei

10.000,00€

festgesetzt.

 Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, bleibt unverändert bei

10.000.00€

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, bleibt unverändert auf

20.000,00€

festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 13 Budgets verbunden:

Bud Nr	Teil HH	Produktbereich	Produkt	gruppe/Produkt	Budget- verantworlicher
l	1 2 3 4 5 6 7 8	11 Innere Verwaltung	111 575	Verwaltungssteuerung u. – service Tourismus	AL 10 Herr Neumann
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 122 315 553 561	Wahlen/Statistik Ordnungsangelegenheiten Soziale Einrichtungen Kriegsgräber Umweltschutz	AL 32 Herr Graßmann
Ш	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 128	Brandschutz Katastrophenschutz	AL 32 Herr Graßmann
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361	Förderung Kinder in Tages- einrichtungen	AL 32 Herr Graßmann
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 365.10	Jugendarbeit Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Graßmann
VI	16	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01	Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Graßmann
VII	17	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02	Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Graßmann
VIII	18	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03	Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Graßmann
IX	19	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04	Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Graßmann
Х	20	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05	Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Graßmann
XI	21	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06	Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Graßmann
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwick- lung	511	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 612	Steuern, allg. Zuweisungen sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Herr König

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können
- 4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- 5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

2023 Amt Unterspreewald

§ 7

Die festgesetzten Haushaltspositionen mit Sperrvermerk bleiben bestehen:

Für folgende Haushaltspositionen wird ein Sperrvermerk erlassen:

• 12601.096120 Errichtung von Tief- und Löschwasserbrunnen

Die o.g. Haushaltsposition darf erst in Anspruch genommen werden, wenn der Investor des B-Plan Gebietes "Am Joachimsteich" Golßen vertraglich die Erstattung der Investitionskosten bestätigt hat.

36503.096150 Anlage im Bau – Umgestaltung Spielplatz Haus des Kindes

Die o.g. Haushaltsposition darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dafür eine rechtskräftige Fördermittelzusage (schriftlicher Zuwendungsbescheid) vorliegt.

2023 Amt Unterspreewald

Golßen, den	
Marco Kehling Amtsdirektor	
festgestellt:	aufgestellt:
Golßen, 28.09.2023	Golßen, 28.09.2023
Marco/Kehling Amtsdirektor	Thomas König Kämmerer